

**Allgemeine Richtlinie**  
**zur**  
**Führung der Stadtverwaltung Cuxhaven**  
**vom 1. März 2005**  
**- zuletzt geändert am 23.02. 2017 -**

Gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 1. März 2005 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1**  
**Gliederung**

1. Unterhalb der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ist die Stadtverwaltung grundsätzlich in drei Führungsebenen unterteilt.
2. Die Stadtverwaltung wird dazu in Dezernate, Fachbereiche und Abteilungen gegliedert.
3. Soweit sich Aufgabenfelder nicht sinnvoll nach Ziffer 2 einordnen lassen, können ausnahmsweise Referate, Einrichtungen oder Stabsstellen (s. § 5) gebildet werden.

**§ 2**  
**Dezernate**

- (1) Dezernate werden von Dezernentinnen bzw. Dezernenten geführt. Diese sind nach Maßgabe der Hauptsatzung Wahlbeamte und nehmen in erster Linie Führungsaufgaben wahr. Sie leiten selbständig das Dezernat. Nur in begründeten Ausnahmefällen übernehmen sie selbst die Sachbearbeitung. Für den jeweiligen Dezernatsbereich übernehmen die Dezernentinnen und Dezernenten in gleichem Umfang wie die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Verantwortung für eine korrekte, rechtmäßige, effektive, effiziente und kostengünstige Aufgabenerfüllung. Sie gewährleisten insoweit fachbereichsübergreifend den sparsamen Einsatz der Verwaltungsressourcen in ihrem Dezernat. Dezernentinnen und Dezernenten haben ein Weisungsrecht gegenüber allen weiteren, ihrem Dezernat zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Zu den wichtigsten Aufgaben der Dezernentin/des Dezernenten gehören:
  1. Beratung und Unterstützung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bei der Leitung der Behörde
  2. Entwicklung strategischer Zielvorgaben für ihr/sein Dezernat und die Gesamtverwaltung
  3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Dezernentinnen bzw. Dezernenten und den Ratsmitgliedern
- (3) Es werden drei Dezernate gebildet:
  1. Ein Querschnittsdezernat mit den Schwerpunkten:
    - Zentrale Verwaltungsaufgaben
    - Finanzen,
    - Gebäude- u. Grundstückswirtschaft.

2. Ein Baudezernat mit den Schwerpunkten:

- Straße und Verkehr,
- Stadtentwicklung, Planen u. Bauen,
- Naturschutz und Landwirtschaft,
- Wirtschaftsförderung,
- Technische Dienste.

3. Ein weiteres Dezernat mit den Schwerpunkten:

- Sicherheit u. Ordnung,
- Bürgerservice,
- Familie, Schule u. Sport,
- Kultur.

### **§ 3 Fachbereiche**

- (1) In Fachbereichen werden Verwaltungsaufgaben zusammengefasst, die einer gemeinsamen Führung bedürfen. Die Fachbereichsleitungen nehmen überwiegend Führungsaufgaben wahr. Daneben übernehmen sie besonders schwierige, wichtige und rechtlich bedeutsame Sachbearbeitungen. Die Fachbereiche sollen personell und materiell in die Lage versetzt werden, den laufenden Verwaltungsbetrieb grundsätzlich eigenständig und eigenverantwortlich, d.h. weitgehend ohne Entscheidungsvorbehalte von Querschnittsbereichen, durchzuführen. Fachbereichsleiterinnen und -leiter tragen die Verantwortung für einen effizienten, effektiven und kostengünstigen Verwaltungsvollzug im Fachbereich. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen ihrem/seinem Fachbereich zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Zu den Aufgaben der Fachbereichsleitungen gehören insbesondere:
1. Sicherstellung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Fachbereich; vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichsleitungen
  2. Realisierung der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. den Dezernentinnen/den Dezernenten vorgegebenen Handlungsziele; fachliche Beratung der Vorgesetzten bei der Zielfindung
  3. Rechtzeitige Beteiligung und/oder Einholung von Beratung der Querschnittsbereiche, wenn dies erforderlich ist
  4. Direkte Zusammenarbeit mit der Personalvertretung
- (3) Für Leitungen von Fachbereichen sollen grundsätzlich überdurchschnittlich befähigte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit entsprechender Berufserfahrung und nachgewiesener Leitungskompetenz eingesetzt werden. Es können auch Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte bzw. Angestellte, die über eine vergleichbare Qualifikation im Sinne von Satz 1 verfügen, mit der Leitung eines Fachbereiches betraut werden.

### **§ 4 Abteilungen**

- (1) Fachbereiche werden in Abteilungen untergliedert, in denen artverwandte Aufgaben zusammengefasst werden. Abteilungsleitungen nehmen nur zu einem untergeordneten Teil Führungsaufgaben wahr. Haupttätigkeitsbereich der Abteilungsleitung sind schwierige, wichtige und rechtlich bedeutsame Sachbearbeitungsaufgaben in der gesamten Abteilung. Der Leitungsanteil soll dabei deutlich weniger als die Hälfte der Tätigkeiten ausmachen.

Abteilungsleitungen haben ein Weisungsrecht gegenüber allen der Abteilung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- (2) Zu den Aufgaben der Abteilungsleitungen gehören insbesondere:
1. Fachliche Beratung der Fachbereichsleitung; vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungsleitungen
  2. Sicherstellung der von der Fachbereichsleitung vorgegebenen Arbeitsziele
  3. Gewährleistung einer guten und gleichmäßigen Arbeitsqualität in der Abteilung
- (3) Für die Leitung von Abteilungen sollen überdurchschnittlich befähigte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte, die über eine entsprechende Qualifikation für diese Position verfügen, eingesetzt werden.

## **§ 5**

### **Sonstige Organisationseinheiten**

- (1) Referate sind Organisationseinheiten, die unmittelbar der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister oder der Dezernatsebene zugeordnet und aufgrund ihres Aufgabenumfanges und/oder fachspezifischen Besonderheiten nicht geeignet sind, einem Fachbereich zugeordnet zu werden. Einem Referat unterstehen mehrere nachgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Innerhalb des Referates ist eine Bildung von Abteilungen nicht zulässig. Die Leitungsaufgaben in den Referaten entsprechen weitgehend denen der Fachbereichsleitungen; im Übrigen gilt § 3 entsprechend.
- (2) Einrichtungen sind Organisationseinheiten mit mehreren nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die entweder eine kaufmännische Haushaltsführung betreiben (z.B. Altenpflegeheim oder Eigenbetrieb) und/oder verwaltungsuntypische Leistungen anbieten (z.B. Stadtbibliothek oder Volkshochschule). Leitungsspanne und -aufgaben in den Einrichtungen entsprechen weitgehend denen der Abteilungen. Einrichtungen können entweder einem Dezernat direkt oder einem Fachbereich angegliedert sein. Im Übrigen gilt § 4 sinngemäß.
- (3) Stabsstellen sind Einzelpersonen, die entweder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder einer Dezernentin/einem Dezernenten direkt zugeordnet sind.

## **§ 6**

### **Vertretung**

Die Vertretung von Leitungspersonal ist so wirtschaftlich wie möglich zu regeln. Insbesondere sollen keine isolierten Vertretungsdienstposten eingerichtet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Cuxhaven, den 01. März 2005

Stadt Cuxhaven  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

(Otto)  
Erster Stadtrat